

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 26.08.2020 im Ratssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Jugendhilfeausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

Stadtverordneter Karl-Otto Schiwiek

Mitglieder

Stadtverordnete Marita Cordes

Stadtverordneter Uwe Oettershagen

Vertretung für Frau Alona Thul

Stadtverordnete Edith Katharina Roth

2. stellv. Bürgermeisterin Helga Auerswald

Vertretung für Herrn Jürgen Gogos

Stadtverordneter Benjamin Stamm

Stadtverordneter Sivanujan Sivapatham

Stadtverordneter Ercan Ates

Sachkundiger Bürger Dieter Frey

Sachk. Bürgerin Christiane Gelfarth

Sachk. Bürger Franz-Josef Heimann

Sachkundiger Bürger Heinz Kemper

Sachk. Bürger Stephan Berger

Sachk. Bürgerin Jutta Becker

Beratendes Mitglied Sabina Heupel

Beratendes Mitglied Frank Jaeger

Beratendes Mitglied Norbert Kriesten

beratendes Mitglied Annika Probst

Sachk. Bürgerin Hamiyet Dargus

Vertretung für Frau Gabriele Müller

Verwaltung

Erster Beig. Raoul Halding-Hoppenheit

StVwD. Thomas Hein

Beate Reichau-Leschnik

Karina Turck

Als Gäste

Alexander Hakim

Madlen Mertens

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordnete Alona Thul

Stadtverordneter Jürgen Gogos

Stadtverordnete Astrid Schumann

Stv. als beratendes Mitglied Gabriele Müller

sachkundiger Einwohner Gerardo Piera

Beratendes Mitglied Reimund Heidkamp

Beratendes Mitglied Heike Alberts

Beratendes Mitglied Pfarrer Hermann  
Bednarek

Die Niederschrift führt: Karina Turck

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsunterbrechung:

Sitzungsende: 18:52 Uhr

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1        Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2        Rückblick auf coronabedingte Einschränkungen, sowie  
Übergang in den Regelbetrieb  
Vorlage: 04275/2020
- TOP 3        Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise"  
vom 16. März bis 19. April 2020  
Vorlage: 04164/2020
- TOP 4        Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise"  
vom 20. April bis 03. Mai 2020  
Vorlage: 04169/2020
- TOP 5        Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise"  
vom 4. Mai bis 31. Mai 2020  
Vorlage: 04243/2020
- TOP 6        Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise"  
vom 01. Juni bis 31. Juli 2020  
Vorlage: 04244/2020
- TOP 7        Aufhebung der Zweckbindung für U3 Kita Plätze nach  
§ 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz n neue Fassung  
Vorlage: 04165/2020
- TOP 8        Jugendhilfeplanung II  
Vorlage: 04269/2020
- TOP 9        Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, V. Nachtrag  
Vorlage: 04270/2020
- TOP 10       Elternbeitragssatzung Tagespflege, V. Nachtrag  
Vorlage: 04271/2020
- TOP 11       Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege  
Vorlage: 04272/2020
- TOP 12       Mitteilungen

**Öffentlicher Teil:****TOP 1****Niederschrift der letzten Sitzung**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 03.03.2020 ist damit einstimmig beschlossen.

**TOP 2****Rückblick auf coronabedingte Einschränkungen, sowie Übergang in den Regelbetrieb****Vorlage: 04275/2020**

Herr Halding-Hoppenheit stellt fest, dass das Covid-19-Virus anfangs sehr abstrakt und weit entfernt schien. Im späteren Verlauf erkrankten sehr schnell Menschen in der EU und in unserem näheren Umfeld, sodass nach dem „Lockdown“ dieses Virus auch als wesentliche Thematik im Jugendhilfeausschuss behandelt werden musste und weiterhin muss.

Die Familien wurden vom Betretungsverbot der Betreuungsstellen mit besonderer Härte relativ unvorbereitet getroffen.

Das zu Beginn in Kraft gesetzte Betretungsverbot der Betreuungsstellen wurde zunächst nur für Kinder von Eltern, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, geöffnet. Im zweiten Schritt wurde dann für Kinder in Kinderschutzmaßnahmen und Kinder, für die das Betretungsverbot eine unübliche Härte bedeutet, erweitert.

Ende Mai 2020 kamen dann die Kinder mit anerkannter drohender oder vorliegender Behinderung und die Kinder im letzten Jahr vor der Schule hinzu.

Ab dem 08. Juni 2020 wurde das Betretungsverbot durch den eingeschränkten Regelbetrieb ersetzt.

Mit dem 17. August 2020 kehrten die Betreuungsstellen erfreulicherweise wieder in den Regelbetrieb zurück.

Schon im eingeschränkten Regelbetrieb konnte die Tagespflege vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Die Betreuung fand statt. In der Kita wurden die Betreuungszeiten um je 10 Stunden reduziert und die Gruppen getrennt voneinander betreut.

Herr Halding-Hoppenheit merkt kritisch an, dass die Mitteilungen und Weisungen von Bund und Land oftmals kurzfristig und spät in der Nacht die Stadt Gummersbach erreichten. Die kurzfristigen Umsetzungen haben die Stadt Gummersbach sehr gefordert. So erwartet die Landesregierung in der Kita auch im Regelbetrieb Einschränkungen durch Hygienekonzepte, Abstandsregelungen, Dokumentationspflichten und wegen einer möglichen arbeitsmedizinischen Beurteilung mit Teil- oder vollständigem Beschäftigungsverbot.

In den 27 Einrichtungen der Stadt Gummersbach sind bis zum 10. August 2020 für zwei Einrichtungen Einschränkungen im Betreuungsumfang ab dem 17. August 2020 angemeldet worden. Der Träger der beiden Einrichtungen meldete wegen des Covid-19-Virus ausgesprochene arbeitsmedizinische Teilbeschäftigungsverbote.

Herr Halding-Hoppenheit teilt mit, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betreuungseinrichtungen und Schulen kostenlose Masken als Zeichen der Wertschätzung durch die Stadt zur Verfügung gestellt wurden, bevor diese vom Land gestellt wurden.

Zudem wurde die Thematik der Beitragsfreiheit bezüglich Kitas, Tagespflege und offene Ganztagschulen früher als in anderen Kommunen beschlossen, da die Angebote gar nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden konnten.

---

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Diese finanzielle Belastung wird vom Land lediglich in Höhe von 50 % für die Monate April und Mai und in Höhe von 25 % für die Monate Juni und Juli erstattet, sodass immer noch ca. 400.000,00 € durch die Stadt zu tragen sind.

Aktuell gibt es einen bestätigten Infektionsfall in einer Kita am Bernberg. Eine Begleitperson ist an Covid-19 erkrankt. Die Gruppe, in der die erkrankte Begleitperson tätig ist, wird bis zum 04.09.2020 geschlossen. Da die verschiedenen Gruppen nicht gemischt werden, können die anderen Gruppen dem Regelbetrieb nachgehen.

Frau Reichau-Leschnik teilt ergänzend mit, dass Assistenzkräfte zur Unterstützung beantragt werden können, dies wird auch von der Stadt Gummersbach in Anspruch genommen. Die Hygienekonzepte sind umfangreich aber wirksam, da vor allem präventiv gearbeitet wird.

Frau Auerswald erkundigt sich nach der beruflichen Qualifikation der besagten Assistenzkräfte und Frau Reichau-Leschnik erklärt, dass diese keine besondere Qualifikation, im Besonderen keine pädagogische Qualifikation vorzuweisen haben, da diese lediglich bei der Einhaltung der Hygienekonzepte unterstützende Arbeiten leisten sollen.

Herr Sivapatham erkundigt sich, warum die gesamte Gruppe der Kita am Bernberg in Quarantäne ist, obwohl nur eine Person positiv getestet wurde und von allen anderen ein negatives Testergebnis vorliegt.

Herr Halding-Hoppenheit erklärt, dass das Kreisgesundheitsamt durch eine Quarantäneverordnung festlegt, wie lange eine Quarantäne einzuhalten ist. Nach Ablauf der Frist endet die Quarantäne nur bei Symptommfreiheit.

Darüber hinaus teilt Herr Halding-Hoppenheit mit, dass die Stadt Gummersbach Kurzarbeit hätte anmelden können, jedoch von dieser Möglichkeit abgesehen hat, weil sich die Stadt Gummersbach auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen kann und in einer Krise sollen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch auf die Stadt als Dienstherr verlassen können.

Aufgrund des Kontrollmehraufwandes wurde die Streifenfälligkeit durch Kolleginnen und Kollegen der Stadt Gummersbach, besonders durch den Fachbereich 10, massiv ausgebaut. Herr Halding-Hoppenheit bedankt sich bei Frau Reichau-Leschnik für die gute Zusammenarbeit.

Auch Herr Schiwiek bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Gummersbach.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

**TOP 3****Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise"****vom 16. März bis 19. April 2020****Vorlage: 04164/2020**

Herr Halding-Hoppenheit erläutert, dass aufgrund der aktuellen Situation kaum persönlicher Kontakt in Form von Sitzungen, Ausschüssen oder dienstlichen Terminen stattgefunden hat, jedoch Entscheidungen getroffen werden mussten, sodass als Instrument die Dringlichkeitsentscheidung herangezogen wurde.

Am 18.03.2020 hat das MKFFI NRW festgelegt, dass die Kindertagespflege unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiterfinanziert wird. Dementsprechend sollen, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt werden, auch wenn aufgrund des Betretungsverbotes aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

Aufgrund der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien, dass die Abrechnung der Betreuungsstunden nur für die Zeit erfolgt, an denen das Kind tatsächlich betreut wurde, waren bis dato keine Regelungen vorhanden, die die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen auch für den Fall erlauben, dass tatsächlich kein Kind betreut wird. In der aktuellen Situation benötigen die betroffenen Tagespflegepersonen indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Unterstützung, damit die in der jetzigen Krisensituation dringend erforderlichen Notbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Da in diesem Fall keine Erstattungen des Landes eingehen, ist es ein weiterer finanzieller Mehraufwand für die Stadt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst sodann einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Stadt Gummersbach zahlt die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern im Zeitraum vom 16. März bis 19. April 2020 einschließlich weiter, auch wenn aufgrund des Betretungsverbotes aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

**TOP 4****Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise"****vom 20. April bis 03. Mai 2020****Vorlage: 04169/2020**

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Stadt Gummersbach zahlt die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern im Zeitraum vom 20. April bis 03. Mai 2020 einschließlich weiter, auch wenn aufgrund des Betretungsverbot es aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

**TOP 5****Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise" vom 4. Mai bis 31. Mai 2020  
Vorlage: 04243/2020**

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Stadt Gummersbach zahlt die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern im Zeitraum vom 04. Mai bis 31. Mai 2020 einschließlich weiter, auch wenn aufgrund des Betretungsverbot es aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

**TOP 6****Geldleistungen für Tagespflegepersonen während der "Coronakrise" vom 01. Juni bis 31. Juli 2020  
Vorlage: 04244/2020**

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Stadt Gummersbach zahlt die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 07. Juni 2020 einschließlich weiter, auch wenn aufgrund des Betretungsverbot es aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden. Ferner zahlt die Stadt Gummersbach die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern auch über den 07.06.2020 hinaus weiter bis zum 31.07.2020, auch wenn aufgrund der aktuellen Covid-19-Lage vereinzelt keine oder weniger Kinder betreut werden, da das grundsätzliche Betretungsverbot ab dem 08.06.2020 aufgehoben und ein ingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen wird.

**TOP 7****Aufhebung der Zweckbindung für U3 Kita Plätze nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz n neue Fassung  
Vorlage: 04165/2020**

Herr Hein erläutert die Thematik der Vorlage und bittet die Anwesenden um Beschlussfassung.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Stadt Gummersbach beschließt für die nachstehenden Kindertageseinrichtung von der Regelung des § 55 Absatz 2 Satz 2 KiBiz Gebrauch zu machen.

	Gruppenform I	mit U3 belegt	mit Ü3 belegt
Lebensraum Bernberg	12 U3-Plätze	10	2
Lebensraum Steinenbrück	24 U3-Plätze	16	8
Kath. Innenstadt	6 U3-Plätze	4	2
AWO Derschlag	12 U3-Plätze	8	4
AWO Berghausen	6 U3-Plätze	0	6
AWO Strombach	6 U3-Plätze	5	1
Städt. Dieringhausen	6 U3-Plätze	4	2
Städt. Lantenbach	18 U3-Plätze	12	6
Städt. Strombach	18 U3-Plätze	13	5
Städt. Innenstadt	18 U3-Plätze	12	6
DRK Rebbelroth	12 U3-Plätze	10	2

In den genannten Einrichtungen werden nicht alle U3 Plätze mit U3 Kindern belegt. Die Belegung von U3 Plätzen mit Ü3 Kindern wie in der Tabelle aufgeführt ist Bestandteil des Beschlusses.

Weitere Belegungen von U3 Plätzen mit Ü3 Kindern, die sich im Laufe des Kindergartenjahres 2020/21 durch unterjährige Veränderungen ergeben sind ebenfalls genehmigt und von der Verwaltung in die Gesamtdokumentation aufzunehmen.

**TOP 8****Jugendhilfeplanung II****Vorlage: 04269/2020**

Herr Hein erklärt, dass die Jugendhilfeplanung auch dieses Jahr zweigeteilt ist und bittet um Beschlussfassung.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die „Jugendhilfeplanung II“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Empfehlungen.

**TOP 9****Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen, V. Nachtrag****Vorlage: 04270/2020**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig nachfolgenden Beschluss:

---

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Der Rat beschließt nachstehenden V. Nachtrag zur Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen:

V. Nachtrag vom 30.09.2020 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 17.06.2008

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2020 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

#### Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „ZVK-Umlage, ZVK-Zusatzbeitrag“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2, wie folgt neu gefasst

„Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei

In § 12 wird das Datum „1. August 2018“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen V. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30. September 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,  
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

**TOP 10**

**Elternbeitragsatzung Tagespflege, V. Nachtrag**

**Vorlage: 04271/2020**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, bei einer Enthaltung, nachfolgenden Beschluss:

Der Rat beschließt nachstehenden V. Nachtrag zur Elternbeitragsatzung Tagespflege:

V. Nachtrag vom 30.09.2020 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2020 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „ZVK-Umlage, ZVK-Zusatzbeitrag“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2, wie folgt neu gefasst

„Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

In §5 Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Komma neu gefasst

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

„ in dem die Betreuung des Kindes in der Tagespflege beginnt.“

Satz 2 wird ebenfalls neu gefasst:

„ Sie endet mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gemäß Absatz 4 gekündigt wird.“

Absatz 3 entfällt.

Absatz 4 wird Absatz 3

In der Beitragstabelle werden in Zeile 1 Spalten 3-6 die Texte neu gefasst. Sie lauten nun:

„ Monatsbeitrag bis 25 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 35 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 45 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 55 Std./Woche“

Die Absätze 4,5, und 6 werden eingefügt:

„(4) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. des Monats bei der Tagespflegeperson und dem Jugendamt der Stadt Gummersbach eingehen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Tagespflegestelle (Ferien etc.) nicht berührt.

(5) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

(6) Die Tagespflegestelle kann unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages nach dieser Satzung für das Mittagessen ein Entgelt verlangen.“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Elternbeiträge sind ab dem Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.“

In § 12 wird das Datum „1. August 2018“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

## Artikel II

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen V. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

---

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30. September 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,  
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein  
Bürgermeister

### **TOP 11**

#### **Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

##### **Vorlage: 04272/2020**

Der Jugendhilfeausschuss fasst sodann einstimmig ohne Enthaltungen nachfolgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“, beschlossen auf der Sitzung des Jugendhilfeausschuss der Stadt Gummersbach vom 12.11.2019 und in Kraft getreten am 01. Januar 2020 zum 31. Juli 2020 aufzuheben. Gleichzeitig beschließt der Jugendhilfeausschuss die „Zweite Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 26. August 2020 zum 01. August 2020 in Kraft zu setzen. Der Text der „Zweiten Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“, wie in der Anlage zu diesem Beschluss hinterlegt, ist Bestandteil dieser Entscheidung.

### **TOP 12**

#### **Mitteilungen**

Herr Kemper hebt lobenswert hervor, dass die Stadt die Gehälter der Betreuungspersonen weiter zahlt, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, wären Existenzen bedroht gewesen. Er wisse beispielsweise von anderen Gemeinden, dass eine Weiterzahlung nicht erfolgt.

Frau Reichau-Leschnik macht auf die Flyer und Plakate bezüglich des Weltkindertages am 12.09.2020 aufmerksam. Aufgrund der aktuellen Situation werde der Weltkindertag ausschließlich online in der Zeit von 11.30 Uhr bis 18:00 Uhr über die Facebookplattform stattfinden.

Es gab viele Rückmeldungen und alle Mitwirkenden haben sich bemüht, ein tolles, virtuelles Bühnenprogramm auf die Beine zu stellen.

Frau Reichau-Leschnik animiert die Anwesenden zur Teilnahme am Weltkindertag, falls noch kein Beitrag geleistet wird.

Das Programm des Weltkindertages beinhaltet dieses Jahr z. B. Kochvideos, Experimente, Sportvideos, Kreativworkshops, Kindertheater, eine Kinder-Mitmach-Tanzparty und vieles mehr.

Frau Auerswald bedankt sich für die Organisation des Weltkindertages trotz des Covid-19-Virus, da gerade die Kinder in den vergangenen Monaten unter den Maßnahmen und Einschränkungen leiden mussten und ihnen so trotzdem ein tolles Programm geboten wird.

---

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Herr Halding-Hoppenheit informiert darüber, dass der Neubau der AWO-Kita in Hülsenbusch als Projekt im Bau- Planungs- Umweltausschuss am 08.09.2020 vorgestellt wird.

Die Abbildungen des Neubaus sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schiwiek bedankt sich für die gute Organisation und beendet die Sitzung um 18:52 Uhr.

Karl-Otto Schiwiek  
Vorsitz

Raoul Halding-Hoppenheit  
Erster Beigeordneter

Karina Turck  
Schriftführung